

## **Verfahrensordnung**

### **Präambel**

Das Sportgericht und der Disziplinarausschuss des Deutschen Cricket Bunds (DCB) erlassen nach der Satzung des DCB eine Verfahrensordnung. Sie regelt das Verfahren bei Streitigkeiten vor dem Disziplinarausschuss und dem Sportgericht. Die Verfahrensordnung soll von der Mitgliederversammlung zum Satzungsbestandteil erklärt werden.

### **§ 1 Rechtsorgane und Zuständigkeiten**

- (1) Rechtsorgane des DCB sind der Disziplinarausschuss und das Sportgericht. Ihre Zusammensetzung, Besetzung und Zuständigkeit ist in der Satzung des DCB geregelt.
- (2) Der Disziplinarausschuss entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielordnung und den Laws of Cricket. Dabei kann es sich um Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander handeln oder um Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband, seinen Organen oder seinen Regionalverbänden bzw. deren Organen andererseits.
- (3) Das Sportgericht entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds und in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses.

### **§ 2 Fristen und Verjährung**

- (1) Disziplinarausschuss und Sportgericht können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angerufen werden. Gegenäußerungen können ebenfalls nur innerhalb einer Frist von einem Monat eingereicht werden.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem ein Antragsteller Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt, der Gegenstand seines Antrags ist, oder mit dem Tag, an dem einem Beschwerdeführer eine Entscheidung des Disziplinarausschusses bzw. einem Antragsgegner ein Antrag zugeht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag oder die Beschwerde bzw. die Gegenäußerung innerhalb des Monats beim DCB eingeht.
- (3) Disziplinarausschuss und Sportgericht sollen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang eines Antrags bzw. einer Gegenäußerung oder einer Beschwerde entscheiden.
- (4) Verstöße gegen die Satzung des DCB, die Spielordnung des DCB, die Strafordnung des DCB, die Laws of Cricket und ggf. weitere Verbandsordnungen des DCB verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr.

### **§ 3 Kosten**

- (1) Anträge an den Disziplinarausschuss und Beschwerden zum Sportgericht sind kostenpflichtig.
- (2) Die Antragsgebühr beträgt 100€, die Beschwerdegebühr beträgt 250€.
- (3) Die Gebühr muss mit Stellung des Antrags bzw. Einlegung der Beschwerde an den DCB gezahlt werden und spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags bzw. der Beschwerde beim DCB eingegangen sein. Anderenfalls gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. die Beschwerde als nicht eingelegt.
- (4) Wird einem Antrag oder einer Beschwerde stattgegeben, dann erhält der Antragsteller bzw. der Beschwerdeführer seine Gebühr zurück, sofern der Disziplinarausschuss oder das Sportgericht keine andere begründete Kostenentscheidung treffen.
- (5) Antragsteller, Antragsgegner und Beschwerdeführer tragen ihre eigenen Kosten selbst.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Verfahren vor dem Disziplinarausschuss und dem Sportgericht werden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) durchgeführt; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.
- (2) Disziplinarausschuss und Sportgericht steht es frei, ob sie ihre Entscheidung in einer Sitzung, telefonisch, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) treffen. Sie können dazu Regelungen in ihren Geschäftsordnungen treffen.
- (3) Ein Verfahren beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen oder elektronischen Antrags (per E-Mail) durch einen Antragsteller bzw. einer schriftlichen oder elektronischen Beschwerde (per E-Mail) durch einen Beschwerdeführer beim DCB. Ein Antragsteller soll einen eventuellen Antragsgegner in seinem Antrag benennen.
- (4) Der DCB hat einen Antragsgegner unverzüglich schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) über den Eingang eines Antrags zu unterrichten und ihm den Antrag mit der Aufforderung zur Abgabe einer Gegenäußerung innerhalb einer Frist von einem Monat zu übermitteln.
- (5) Der Disziplinarausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er - innerhalb kürzerer Fristen - weitere schriftliche oder elektronische Äußerungen der Parteien oder Dritter (per E-Mail) einholt oder sich von ihnen zusätzliche Unterlagen vorlegen lässt.
- (6) Das Sportgericht ist in zweiter Instanz hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung grundsätzlich an den Vortrag der Parteien vor dem Disziplinarausschuss gebunden, kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen ebenfalls weitere schriftliche oder elektronische Äußerungen der Parteien oder Dritter (per E-Mail) einholen oder sich von ihnen zusätzliche Unterlagen vorlegen lassen. Es entscheidet vornehmlich als Revisionsinstanz und überprüft vorrangig, ob die einschlägigen Regeln regelkonform angewendet wurden.

#### **§ 5 Vertretung**

- (1) Antragsteller, Antragsgegner und Beschwerdeführer können sich in den Verfahren vor dem Disziplinarausschuss und vor dem Sportgericht vertreten lassen.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Bevollmächtigten ist schriftlich nachzuweisen.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Sportgerichts können auf Antrag der Parteien wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn im Einzelfall ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der betreffenden Person rechtfertigt.
- (2) Anträge wegen Befangenheit sind schriftlich zu begründen. Sie können mit einem Antrag oder einer Beschwerde verbunden oder nachträglich gestellt werden, jedoch nicht nach der Entscheidung des Disziplinarausschusses bzw. des Sportgerichts über den Antrag oder die Beschwerde.
- (3) Über Anträge der Parteien wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss bzw. das Sportgericht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist zulässig; Enthaltene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die betreffende Person ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt die betreffende Person als wegen Befangenheit abgelehnt.

## § 7 Entscheidungen

- (1) Disziplinarausschuss und Sportgericht treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen in geheimer Beratung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, der Satzung des DCB, der Spielordnung des DCB, der Strafordnung des DCB, der Laws of Cricket und ggf. weiterer Verbandsordnungen des DCB.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist zulässig; enthaltene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende wegen Befangenheit verhindert, so ist bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt bzw. eine Beschwerde zurückgewiesen.
- (3) Die Entscheidungen werden als schriftliche Beschlüsse verkündet. Sie enthalten ein Aktenzeichen, das Datum der Entscheidung, die Bezeichnung der Parteien, einen Entscheidungstenor und eine kurze Begründung mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung sowie die Namen der Mitglieder des Disziplinarausschusses bzw. des Sportgerichts, die den Beschluss gefasst haben. Das Abstimmungsergebnis kann in der Beschlussfassung aufgenommen werden.
- (4) Jeder Beschluss ist dem Antragsteller und einem eventuellen Antragsgegner bzw. dem Beschwerdeführer und dem DCB unverzüglich schriftlich oder elektronisch (per E- Mail) zu übermitteln.
- (5) Beschlüsse des Disziplinarausschusses sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: **„Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Beschwerde vor dem Sportgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim DCB einzureichen. Ihre Wirksamkeit ist von der Zahlung einer Gebühr von 250€ abhängig. Die Gebühr muss mit Einlegung der Beschwerde an den DCB gezahlt werden und spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang der Beschwerde beim DCB eingegangen sein. Anderenfalls gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.“**
- (6) Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist oder wenn die unterliegende Partei zuvor ausdrücklich auf die Einlegung einer Beschwerde verzichtet. Beschlüsse des Sportgerichts werden mit Verkündung sofort wirksam.

## § 8 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Sportgerichts haben über alle Verfahren Verschwiegenheit zu wahren, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss bzw. dem Gericht.
- (2) Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, die in den Beschlüssen niedergelegt sind und die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Rechtsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend mutatis mutandis die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (2) Sollten einzelne Regeln dieser Rechtsordnung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regeln davon nicht berührt werden.